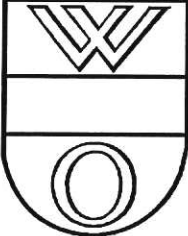


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 9/2022 vom 26.10.2022	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzf. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“
3	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olfen über die Veränderungssperre für den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“
4	Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung der 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Kökelsumer Straße, der Wohnbebauung am Springenkamp und dem Alten Postweg und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“ in Kraft.

Olfen, 26.10.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die westlich an das Ziegeleigelände angrenzenden Wohngebäude, das eigentliche Gelände der ehemaligen Ziegelei sowie den nordöstliche angrenzenden Lehmkamp und das jenseits des Lehmkamp gelegene Regenrückhaltebecken. Die Abgrenzung des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer städtebaulich geordnete Nachnutzung des ehemaligen Ziegeleigeländes, insbesondere im Hinblick auf mögliche Immissionskonflikte.

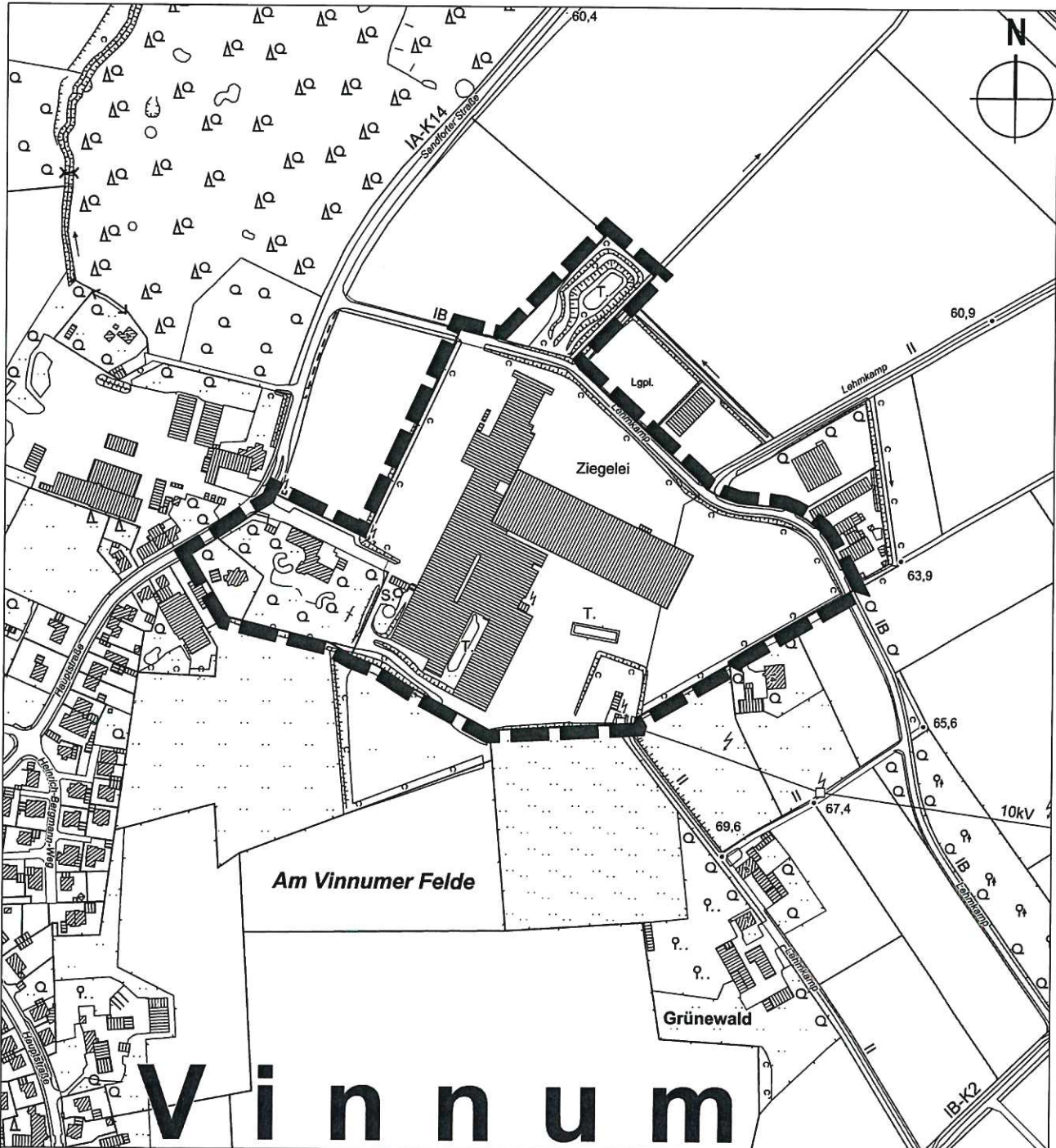
Olfen, 26.10.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 54 "Ehemaliges Ziegelwerk Hüning"

Geltungsbereich



V i n n u m

 Geltungsbereich

Maßstab 1:5000



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Olfen über die Veränderungssperre für den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 13.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“, für den der Rat in seiner Sitzung am 13.09.2022 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hüning“ und umfasst die ehemalige Betriebsfläche des Ziegelwerkes sowie die dazugehörigen Grundstücke für Betriebsleiterwohnungen und Verwaltung des Ziegelwerkes (Hauptstr. 1, 1a und 3a). Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke mit den Nummern 75, 104, 105, 228, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261 der Flur 29, Gemarkung Olfen Kirchspiel sowie das Flurstück 113 der Flur 28, Gemarkung Olfen-Kirchspiel. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre umfassten Gebiet ist es unzulässig

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Satzung wird während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 31, 59399 Olfen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Satzung wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

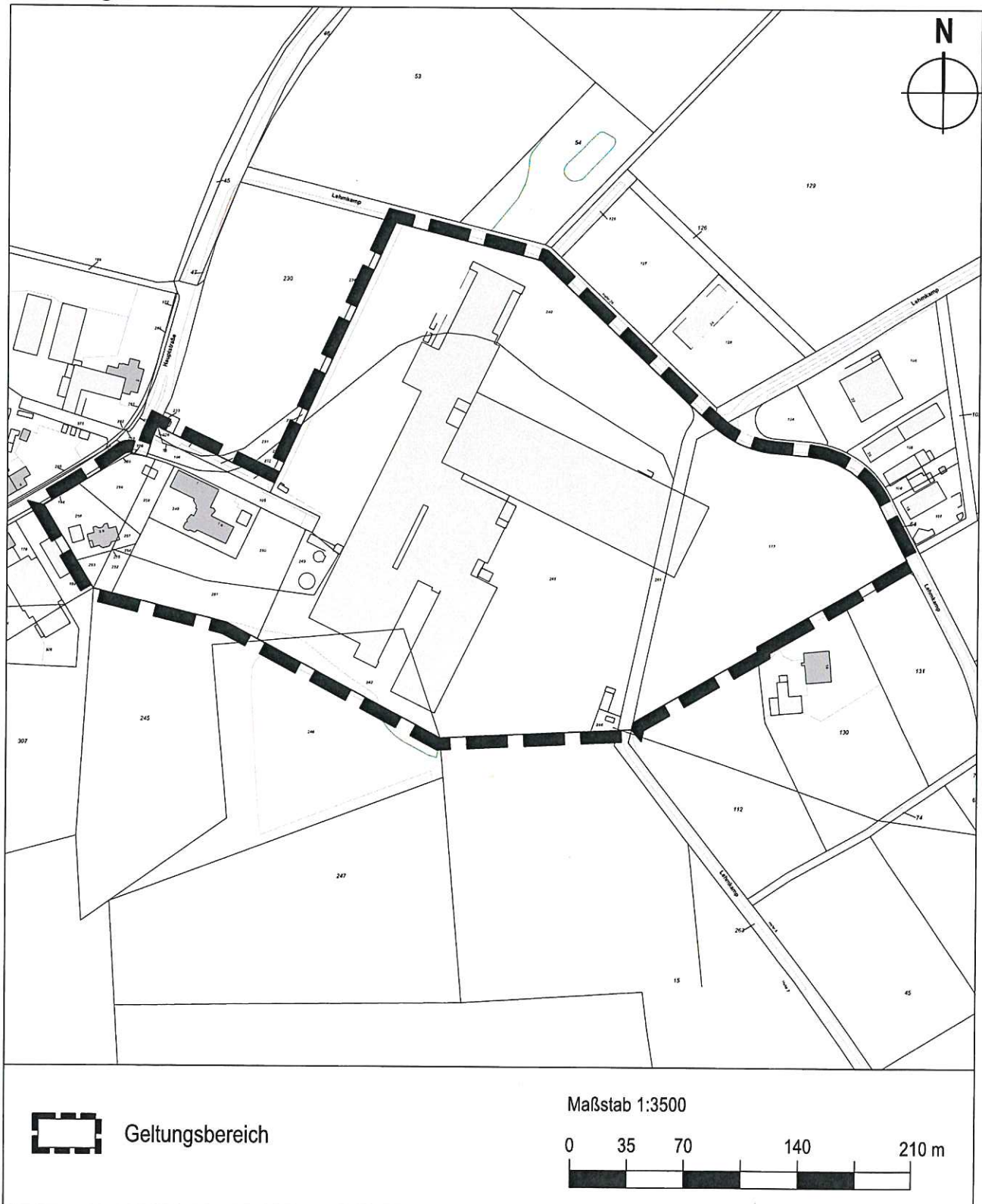
Olfen, 26.10.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans 54 "Ehemaliges Ziegelwerk Hüning"

Geltungsbereich



Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Naturpark Hohe Mark sollen acht neue Landstreifer sowie einige A-Wege als Rundwanderwege neu gekennzeichnet werden. Die Wege befinden sich in den Kommunen Datteln, Dorsten, Dülmen, Haltern am See, Lüdinghausen, Olfen, Raesfeld und Reken.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnatorschutz-gesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümer*innen sowie Grundstücksbesitzer*innen und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, online unter <https://sgv.de/wege-anlegen.html> bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) den Wegeverlauf einzusehen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Claudia Martin zur Verfügung: Tel. 02931 - 524845 oder per E-Mail c.martin@sgv.de

Arnsberg, den 06.09.2022

gez. Christian Schmidt



Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.